

1. Verbindlichkeit dieser ALB

Allen Lieferungen und Leistungen der SICK GmbH, Österreich, eingetragen im Firmenbuch beim Landesgericht Wiener Neustadt zu FN 151571 z, (nachfolgend „Lieferant“ genannt), liegen ausschließlich diese Allgemeinen Lieferbedingungen sowie etwaige gesondert auf Geschäftspapieren des Lieferanten ersichtliche Vertragsbestimmungen zu Grunde. Abweichende und ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Bestellers und von ihm stammende Vertragsbestimmungen gelten nur insoweit, als der Lieferant ihnen ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat. Mit Annahme der Lieferungen und/oder Leistungen des Lieferanten anerkennt der Besteller die ALB und die sonstigen auf Geschäftspapieren des Lieferanten ersichtlichen Vertragsbestimmungen und verzichtet der Besteller auf die Geltung seiner Allgemeinen Geschäftsbedingungen und sonstiger von ihm stammender Vertragsbestimmungen. Anderenfalls darf der Besteller die Lieferungen und/oder Leistungen des Lieferanten nicht annehmen. Diese Allgemeinen Lieferbedingungen gelten für den Geschäftsverkehr des Lieferanten mit Unternehmern (also im B2B-Bereich). Die SICK GmbH und die SICK AG und alle mit diesen unternehmensrechtlich verbundenen Unternehmen werden nachfolgend als „SICK Unternehmensgruppe“ bezeichnet.

2. Angebot – Vertragsabschluss – Vertragsinhalt

- 2.1 Soweit Angebote des Lieferanten nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind, sind sie freibleibend und werden ohne Bindungswillen des Lieferanten abgegeben und stellen bloß eine Einladung des Lieferanten an den Besteller zu seiner Angebotslegung dar. Verbindliche Angebote des Lieferanten müssen durch den Besteller binnen der angegebenen, sonst binnen angemessener Frist angenommen werden, anderenfalls verlieren die Angebote die Verbindlichkeit. Mündliche oder schriftliche Bestellungen gelten als angenommen mit Erteilung der schriftlichen Auftragsbestätigung durch den Lieferanten oder durch Auslieferung

der bestellten Ware durch den Lieferanten innerhalb angemessener Frist.

- 2.2 Die einem Angebot des Lieferanten beigefügten Zeichnungen, technischen Spezifikationen und anderen Unterlagen unterliegen dem Eigentums- und Urheberrecht des Lieferanten, der Besteller darf diese Dritten nicht zugänglich machen.

3. Liefer- und Leistungsumfang, Qualität

Inhalt, Qualität und Umfang der vom Lieferanten geschuldeten Lieferungen und Leistungen werden durch das Angebot des Lieferanten bestimmt, bei Vorhandensein einer Auftragsbestätigung des Lieferanten, vorrangig durch diese. Die Bestimmung des § 1413 ABGB wird dahingehend abbedungen, dass der Besteller auch Teillieferungen und Teilleistungen des Lieferanten anzunehmen hat, soweit diese für den Besteller zumutbar sind. Verweigert der Besteller die Annahme einer Teilleistung oder Teillieferung, so fallen die widrigen Folgen nach § 1419 ABGB auf ihn.

4. Preise und Zahlungen

- 4.1 Angaben in Preislisten und sonstige allgemeine Preisangaben sind freibleibend und werden vom Lieferanten in regelmäßigen Abständen aktualisiert, erfolgen aber ohne Bindungswillen des Lieferanten, es sei denn, der Lieferant nimmt ausdrücklich darauf Bezug.
- 4.2 Preise sind in EUR angegeben und verstehen sich, soweit nichts Abweichendes vereinbart wurde, als „Delivered at Place“ (DAP - Geliefert benannter Ort) gemäß den Incoterms 2020 (International Commercial Terms) an der vom Lieferanten genannten Lieferadresse innerhalb Österreichs, zuzüglich Verpackung und Versand sowie der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer.
- 4.3 Erfolgen Lieferungen oder Leistungen später als 4 (vier) Monate nach dem bei Vertragsabschluss vorgesehenen Termin, ist der Lieferant bei zwischenzeitlicher Änderung der Listenpreise und/oder der Material-, Lohn- oder sonstigen Kosten berechtigt, auf Grundlage dieser Änderungen neue Preise zu berechnen. Die angebotenen Preise gelten jedenfalls nur für den jeweiligen Einzelauftrag. Die Vereinbarung eines

- Festpreises bedarf einer ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.
- 4.4 Kosten für Verpackung, Versand sowie vom Besteller ausdrücklich gewünschte Versicherungen werden zu den zur Zeit des tatsächlichen Anfalls geltenden Preisen gesondert berechnet.
- 4.5 Hat der Lieferant auch die Aufstellung, Montage oder Inbetriebnahme übernommen, so trägt der Besteller – soweit nichts Anderes vereinbart ist – neben dem vereinbarten Entgelt für die Lieferung und Leistung auch alle für Aufstellung, Montage oder Inbetriebnahme erforderlichen Kosten bzw. Entgelt nach der zur Zeit der Ausführung beim Lieferanten geltenden Preisliste.
- 4.6 Rechnungen über Lieferungen sind innerhalb von 30 (dreißig) Tagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug zu bezahlen.
- 4.7 Rechnungen über Serviceleistungen sind sofort ohne Abzug zu bezahlen.
- 4.8 Zahlungen haben ausschließlich bargeldlos per Überweisung auf das Konto des Lieferanten zu erfolgen. Zahlungsdatum ist der Zeitpunkt der Gutschrift auf dem Konto des Lieferanten.
- 4.9 Der Besteller darf nur dann Zahlungen aufgrund von Gegenansprüchen zurückhalten oder mit Gegenforderungen aufrechnen, soweit dem der Lieferant schriftlich ausdrücklich zugestimmt hat oder solche rechtskräftig festgestellt sind.

5. Fristen für Lieferungen und Leistungen, Verzug

5.1 Der Lieferant schuldet die Einhaltung von Fristen und Terminen für Lieferungen und Leistungen nur dann und insoweit, als der Besteller die von ihm zu erbringenden Leistungen, erforderliche Vorarbeiten und übernommene Verpflichtungen rechtzeitig erfüllt hat, insbesondere erforderliche bzw. vom Besteller beizubringende Unterlagen (insbesondere Pläne), Genehmigungen und Freigaben (insbesondere von Behörden oder berechtigten Dritten) vorliegen und erforderliche Vor- und Beitragsleistungen Dritter vorliegen sowie der Besteller sämtliche vereinbarten,

fälligen Zahlungen an den Lieferanten und allenfalls Dritte geleistet hat. Werden diese Voraussetzungen nicht rechtzeitig erfüllt, so werden die Fristen und Termine des Lieferanten angemessen verlängert. Das Recht des Lieferanten, unter Setzung einer angemessenen Nachfrist wegen Zahlungsverzugs des Bestellers vom Vertrag zurückzutreten (§ 918 ABGB), bleibt davon unberührt.

- 5.2 Wenn Fristen oder Termine nicht eingehalten werden können aufgrund Höherer Gewalt oder anderer Ereignisse oder Störungen, die außerhalb der Kontrolle und Beherrschbarkeit des Lieferanten liegen („**Ereignis Höherer Gewalt**“), werden die Fristen und Termine für die Erfüllung durch den Lieferanten um die Dauer des Ereignisses Höherer Gewalt zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit verlängert. Ereignis(se) Höherer Gewalt umfassen unter anderem schwerwiegende Gesundheitsrisiken wie Epidemien (z.B. COVID-19) oder nukleare Strahlung; Krieg; terroristische Angriffe; unvollständige, falsche oder verspätete Belieferung durch Zulieferer; Unruhen und andere vergleichbare Bedrohungen; Arbeitskampfmaßnahmen; Mangel an oder Unmöglichkeit der Beschaffung von Mitarbeitern, Ausrüstung, angemessenen oder geeigneten Rohstoffen oder Transporteinrichtungen und –kapazitäten; Hoheitliche Maßnahmen wie z.B. Import- oder Exportbeschränkungen; sowie Betriebsstörungen einschließlich Ereignisse Höherer Gewalt bei Subunternehmern und Lieferanten der SICK Unternehmensgruppe. Wahlweise hat der Lieferant das Recht, vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten, ohne dass er für eine Verzögerung der Erfüllung oder Nichterfüllung haftet.

Ein bloß objektiver Schuldnerverzug des Lieferanten löst allgemein keine Rechtspflichten des Lieferanten aus.

- 5.3 Dem Besteller obliegt es, auf Verlangen des Lieferanten innerhalb einer vom Lieferanten gesetzten Frist – längstens aber binnen zwei Wochen – zu erklären, ob er wegen der Verspätung auf Seiten des Lieferanten unter Setzung einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag

zurücktreten möchte oder auf Lieferung und/oder Leistung besteht. Anderenfalls ist ein allfälliges Gestaltungsrecht des Bestellers (§ 918 ABGB) präkludiert und der Lieferant entscheidet, ob er am Vertrag festhalten oder von diesem zurücktreten möchte. Eine Ersatzpflicht des Lieferanten für etwaige Verspätungs- und/oder Nichterfüllungsschäden des Bestellers scheidet jedenfalls aus. Ergänzend zu Ziffer 3 wird festgehalten, dass der Besteller wegen eines Teilverzugs des Lieferanten nicht vom gesamten Vertrag zurücktreten kann.

6. Aufstellung und Montage

- 6.1 Soweit der Lieferant die Durchführung von Aufstellung, Montage oder Inbetriebnahme schuldet, hat der Besteller auf eigene Kosten zu übernehmen und rechtzeitig beizustellen:
- a) alle der Branche des Lieferanten fremden Lieferungen und Leistungen, wie Erd-, Bau- und Architekturarbeiten, etc. einschließlich der dazu benötigten Fach- und Hilfskräfte, Baustoffe, Maschinen und Werkzeuge;
 - b) die zur Aufstellung, Montage und Inbetriebnahme erforderlichen Bedarfsgegenstände und Stoffe wie Gerüste, Hebewerkzeuge, Keile, Schmiermittel, Brenn- und Treibstoffe etc.;
 - c) Energie und Wasser an Ort und Stelle, einschließlich der Anschlüsse, Heizung und Beleuchtung;
 - d) an Ort und Stelle für die Aufbewahrung der Maschinenteile, Apparaturen, Materialien, Werkzeuge etc. genügend große, geeignete, trockene und verschleißbare Räume und für die Mitarbeiter des Lieferanten und dessen Subunternehmer angemessene Arbeits- und Aufenthaltsräume einschließlich angemessener sanitärer Anlagen; im Übrigen hat der Besteller zum Schutz des Besitzes und der Mitarbeiter des Lieferanten und dessen Subunternehmer und deren Mitarbeiter an Ort und Stelle alle Maßnahmen zu treffen, die er zum Schutz des eigenen Besitzes und der eigenen Mitarbeiter vernünftigerweise ergreifen würde, mindestens jedoch angemessene Maßnahmen, insbesondere
- e) Bewachung;
 - e) Schutzkleidung und Schutzvorrichtungen, die an Ort und Stelle erforderlich sind.
- 6.2 Vor Beginn der Arbeiten hat der Besteller die nötigen Angaben über die Lage verdeckt geführter Strom-, Gas-, Telefon-, IT-, Kanal- und Wasserleitungen oder ähnlicher Anlagen sowie die erforderlichen statischen Angaben unaufgefordert zur Verfügung zu stellen.
- 6.3 Vor Beginn der Arbeiten müssen sich die für die Aufnahme der Arbeiten erforderlichen Beistellungen und Gegenstände an Ort und Stelle befinden und alle Vorarbeiten vor Beginn des Aufbaus so weit fortgeschritten sein, dass die Aufstellung, Montage oder Inbetriebnahme nach Ankunft des Personals vereinbarungsgemäß begonnen und ohne Unterbrechung beendet werden kann. Anfahrtswege sowie der Aufstellungs-, Montage- oder Inbetriebnahmeort müssen geebnet, geräumt und frei zugänglich sein.
- 6.4 Verzögert sich die Aufstellung, Montage oder Inbetriebnahme durch nicht vom Lieferanten zu vertretende Umstände, so hat der Besteller in angemessenem Umfang die Kosten für Wartezeit und etwaige weitere erforderliche Reisen und Übernachtungen des Personals zu tragen.
- 6.5 Auf Anforderung hat der Besteller dem Lieferanten die Dauer der Arbeitszeit des Personals sowie die Beendigung der Aufstellung, Montage oder Inbetriebnahme schriftlich zu bescheinigen.
- 6.6 Der Lieferant ist berechtigt, die vorbehaltlose Abnahme seiner Lieferung und seines Werks zu verlangen. Die Abnahmewirkungen treten ein, wenn der Besteller die Abnahme schriftlich erklärt hat. Das gleiche gilt, wenn der Lieferant dem Besteller eine Frist zur Abnahme gesetzt hat und der Besteller die Abnahme nicht innerhalb dieser Frist, soweit sie angemessen war, unter Angabe mindestens einer hinreichend substantiiert begründeten, wesentlichen Reklamation verweigert.
- Die Abnahme gilt auch dann als erfolgt, wenn die Lieferung und/oder die Leistung des Lieferanten – gegebenenfalls nach

Abschluss einer vereinbarten Testphase – in Gebrauch genommen wird.

7. Gefahrenübergang

- 7.1 Die Gefahr geht entsprechend dem Verständnis von „Delivered at Place“ (DAP) gemäß den Incoterms 2020, spätestens aber mit der Bereitstellung bzw. Übergabe des Liefergegenstandes oder der Verwendung der Lieferung und/oder Leistung des Lieferanten durch den Besteller oder ihm zurechenbarer Dritter auf den Besteller über. Soweit der Lieferant auch die Aufstellung, Montage oder Inbetriebnahme geschuldet hat, geht die Gefahr mit der Anlieferung des Liefergegenstandes an den Aufstell-, Montage- oder Inbetriebnahmeort auf den Besteller über.
- 7.2 Verzögert sich oder unterbleibt der Versand des Liefergegenstands, die Aufstellung, Montage oder Inbetriebnahme aus vom Besteller zu vertretenden Gründen, so geht die Gefahr zu dem Zeitpunkt auf den Besteller über, zu dem sie ohne die Verzögerung auf den Besteller übergegangen wäre.
- 7.3 Nimmt der Besteller den Liefergegenstand oder eine sonstige Leistung des Lieferanten nicht an, geht die Gefahr auch ohne tatsächliche Übergabe auf den Besteller über. Auch in diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass der Besteller Teilleistungen des Lieferanten annehmen muss (Ziffer 3).
- 7.4 Auf konkreten, schriftlichen Wunsch des Bestellers wird der Lieferant den Liefergegenstand gegen Diebstahl, Bruch-, Transport-, Feuer- und Wasserschäden und/oder gegen sonstige versicherbare Risiken auf Kosten des Bestellers versichern.

8. Gewährleistung

Für Sach- und Rechtsmängel leistet der Lieferant, unter Ausschluss weiterer Ansprüche – vorbehaltlich Ziffer 10 - Gewähr wie folgt, wobei für gebrauchte Sachen, verbilligte Sachen sowie für als solche bezeichnete Ausschuss- und Partieware jegliche Gewährleistung ausgeschlossen wird und hinsichtlich aller Gewährleistungsansprüche die Vermutung der Mangelhaftigkeit des § 924 Satz 2 ABGB und der Rückgriff gemäß § 933b

ABGB ausdrücklich ausgeschlossen werden:

- 8.1 Sachmängel
- 8.1.1 Der Besteller hat Sachmängel gegenüber dem Lieferanten unverzüglich, spätestens aber innerhalb von 5 (fünf) Werktagen nach Übergabe, versteckte Mängel binnen 3 (drei) Werktagen nach Entdeckung, schriftlich zu rügen. Die Rüge ist ausreichend zu begründen und mit Beweismaterial zu belegen. Unterlässt der Besteller eine dementsprechende Anzeige, so kann er Ansprüche auf Gewährleistung sowie auf Schadenersatz wegen des Mangels nicht mehr geltend machen. §§ 377 f UGB bleiben unberührt anwendbar.
- 8.1.2 In Abbedingung von § 932 ABGB obliegt die Entscheidung, ob etwaige Mängel durch Verbesserung oder Austausch der mangelhaften Liefergegenstände bzw. Teilen davon oder durch Verbesserung der Leistungen behoben werden oder dem Besteller eine Preisminderung gewährt wird, dem Lieferanten. Mehrere Nachbesserungen und Ersatzlieferungen sind zulässig. Der Besteller darf die Entgegennahme von Lieferungen und Leistungen wegen bloß geringfügiger Mängel nicht verweigern. Geringfügige technische Änderungen sowie Abweichungen gegenüber Zeichnungen und Katalogen gelten als vom Besteller vorweg genehmigt.
- 8.1.3 Zur Vornahme der notwendigen Nachbesserung und Ersatzlieferung hat der Besteller dem Lieferanten die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben und die mangelhafte Sache bzw. den mangelhaften Teil einer Sache auf Kosten und Risiko des Bestellers an den Lieferanten zu liefern und bei diesem nach Mangelbeseitigung wieder abzuholen. Ist die Betriebssicherheit beim Besteller aufgrund des Mangels gefährdet oder drohen große Schäden, hat der Besteller dies dem Lieferanten sofort mitzuteilen. Erklärt der Lieferant daraufhin, dass er den Mangel nicht in angemessener Frist selbst durch Verbesserung oder Austausch beheben kann, hat der Besteller das Recht, den Mangel selbst oder durch Dritte beseitigen zu lassen und vom Lieferanten Ersatz der erforderlichen Aufwendungen zu verlangen. Außer bei Betriebsgefährdung oder bei einem drohenden großen Schaden ist der Besteller generell nicht berechtigt, die Verbesserungs- oder Austauscharbeiten selbst vorzunehmen oder

- von einem Dritten vornehmen zu lassen. Bei Zuwiderhandeln des Bestellers sind dessen Gewährleistungsrechte präkludiert und der Besteller hat keinen Anspruch auf Aufwandsersatz. Auf Ziffer 8.1.7 wird verwiesen.
- 8.1.4 Erfolgt die Verbesserung oder der Austausch nicht innerhalb einer angemessenen Frist oder schlagen sie wiederholt fehl, kann der Besteller vom Vertrag zurücktreten. Liegt nur ein bloß geringfügiger, aber nicht behebbarer Sachmangel vor, steht dem Besteller lediglich das Recht zur Preisminderung zu. Von diesem Fall abgesehen, wird das Recht des Bestellers auf Preisminderung (§ 932 Abs. 4 ABGB) generell abbedungen.
- 8.1.5 Von den durch die Verbesserung bzw. Ersatzlieferung entstandenen Kosten trägt der Lieferant – soweit sich die Beanstandung als berechtigt herausstellt - die Kosten des Ersatzstücks einschließlich des Versands. Der Lieferant trägt außerdem die Kosten der etwa erforderlichen Gestellung der notwendigen Monteure und Hilfskräfte einschließlich Fahrtkosten, soweit hierdurch keine unverhältnismäßige Belastung des Lieferanten eintritt. Der Besteller erhält nur jene Kosten ersetzt, die sich der Lieferant erspart hat, indem er die Verbesserungsarbeiten bzw. den Austausch nicht selbst vornehmen musste. Ersetzt wird nur der Selbstkostenpreis des Lieferanten. Sogenannte Sowiesokosten des Bestellers hat der Lieferant jedenfalls nicht zu tragen.
- 8.1.6 Aufwandsersatzansprüche wegen des Ausbaus mangelhafter und des Einbaus oder Anbringens nachgebesserter oder nachgelieferter Liefergegenstände sind auf 50 % des Vertragspreises (netto) des betroffenen Liefergegenstandes beschränkt.
- 8.1.7 Sachmängelansprüche bestehen insbesondere nicht in nachstehenden Fällen: Ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung oder Lagerung, fehlerhafte Montage bzw. Inbetriebnahme durch den Besteller oder Dritte, natürliche Abnutzung oder natürlicher Verschleiß, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung, nicht ordnungsgemäße Wartung, Verwendung ungeeigneter Betriebsmittel und/oder nicht vom Lieferanten stammender Ersatzteile, elektrochemische oder elektrische Einflüsse, sofern die Ursache nicht jeweils beim Lieferanten liegt. Jede Gewährleistung erlischt,
- wenn der Besteller oder ein nicht vom Lieferanten ermächtigter Dritter Änderungen oder nicht vom Lieferanten schriftlich genehmigte Instandsetzungen an der Ware vorgenommen hat.
- 8.1.8 Bessert der Besteller oder ein Dritter unsachgemäß nach, besteht keine Haftung des Lieferanten für die daraus entstehenden Folgen. Dies gilt auch, sofern ohne vorherige Zustimmung des Lieferanten Änderungen am Liefergegenstand vorgenommen werden.
- 8.1.9 Für Schadenersatzansprüche gilt im Übrigen Ziffer 10. Weitergehende Ansprüche gegen den Lieferanten wegen eines Sachmangels sind ausgeschlossen.
- 8.2 Rechtsmängel
- 8.2.1 Führt die Benutzung des Liefergegenstandes zur Verletzung von gewerblichen Schutzrechten oder Urheberrechten, wird der Lieferant auf seine Kosten dem Besteller grundsätzlich das Recht zum weiteren Gebrauch verschaffen oder den Liefergegenstand in für den Besteller zumutbarer Weise derart modifizieren, dass die Schutzrechtsverletzung nicht mehr besteht.
- 8.2.2 Ist dies zu wirtschaftlich angemessenen Bedingungen oder in angemessener Frist nicht möglich, ist der Besteller zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Unter den genannten Voraussetzungen steht auch dem Lieferanten ein Recht zum Rücktritt vom Vertrag zu.
- 8.2.3 Darüber hinaus wird der Lieferant den Besteller von unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Ansprüchen wegen Schutzrechtsverletzungen schadlos halten.
- 8.2.4 Die vorstehend genannten Verpflichtungen des Lieferanten bestehen nur, soweit
- a) der Besteller den Lieferanten über die von Dritten geltend gemachten Ansprüche unverzüglich schriftlich verständigt, und
 - b) der Besteller eine Verletzung nicht anerkennt und dem Lieferanten alle Abwehrmaßnahmen vorbehalten bleiben, und
 - c) der Besteller die Schutzrechtsverletzung nicht zu vertreten hat, und
 - d) die Verletzung nicht durch spezielle Vorgaben des Bestellers oder eine vom Lieferanten nicht voraussehbare Anwendung verursacht wurde, und

- e) die Verletzung nicht dadurch entstanden ist, dass der Liefergegenstand oder die Leistung des Lieferanten vom Besteller verändert wurde oder zusammen mit einem vom Lieferanten nicht gelieferten und/oder nicht spezifisch freigegebenen Produkt eingesetzt wird.
- 8.2.5 Bei Vorliegen sonstiger Rechtsmängel gelten die Bestimmungen nach Ziffer 8.1 entsprechend.
- 8.2.6 Für Schadenersatzansprüche gilt im Übrigen Ziffer 10. Weitergehende Ansprüche gegen den Lieferanten wegen eines Rechtsmangels sind ausgeschlossen.
- 8.3 Die Gewährleistungsfrist beträgt 12 (zwölf) Monate ab Lieferung oder ab Abnahme, wenn eine solche schriftlich vereinbart ist, rechtlich erforderlich ist oder vom Lieferanten verlangt wird, bzw ab Abnahmewirkung (vgl Ziffer 6.6). Diese Frist gilt auch für solche Gegenstände, die untrennbar mit einer unbeweglichen Sache verbunden werden sowie für Leistungen an unbeweglichen Sachen.
- 8.4 Falls und soweit dem Besteller Open Source Software überlassen wird, übernimmt der Lieferant diesbezüglich keine Gewährleistung, weder für die Mängelfreiheit, die Marktfähigkeit, die Eignung für einen bestimmten Zweck oder die Rechtsmängelfreiheit. Für Einzelheiten zur Ausgestaltung des Gewährleistungs- und Haftungsausschlusses wird auf die jeweiligen OSS-Lizenzbedingungen verwiesen, die in der Dokumentation, den „Readme“-Dateien, Hinweisdateien und/oder sonstigen Dokumenten oder Dateien zu der Open Source Software („OSS-Lizenzbedingungen“) zu finden sind, welche dem Besteller zur Verfügung gestellt werden.

9. Ausschluss von Garantien und Anfechtungen

- 9.1 Angaben in Katalogen, Produktbeschreibungen, Datenblättern, Angeboten, Zeichnungen oder sonstigen Unterlagen über Maß, Menge, Farbe, Einsatz, technische Daten und sonstige Eigenschaften, insbesondere über Verfügbarkeiten, Leseraten, Messgenauigkeiten etc., begründen – soweit nicht schriftlich ausdrücklich anderes vereinbart wird – keine Garantien (Beschaffenheits- oder

Haltbarkeitsgarantien). Sie determinieren auch nicht den Vertragsinhalt der Vereinbarung zwischen dem Lieferanten und dem Besteller. Sofern § 922 ABGB Gegenteiliges anordnet, wird diese Bestimmung ausdrücklich abbedungen.

- 9.2 Im Falle der Nichteinhaltung der gewährleisteten Eigenschaften kann der Besteller gegenüber dem Lieferanten ausschließlich die in den Ziffern 8 und 10 beschriebenen Rechte geltend machen, alle darüber hinausgehenden Rechte werden ausdrücklich ausgeschlossen, insbesondere Garantie und Anfechtungs- und Anpassungsansprüche wegen Irrtums, Verkürzung über die Hälfte und Wegfall der Geschäftsgrundlage.

10. Schadenersatz

10.1

- 10.1 Der Lieferant kann vom Besteller nur für solche Schäden haftbar gemacht werden, die der Lieferant dem Besteller vorsätzlich oder durch grob fahrlässiges Verhalten zufügt. Für alle anderen Verschuldensformen wird ein Schadenersatzanspruch, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen. Soweit ein Ausschluss nicht zulässig ist, wird für alle Verschuldensformen der Schadenersatz auf maximal die Höhe des dem Lieferanten aus dem betroffenen Geschäft zustehende Entgeltanspruchs beschränkt bzw. auf das gesetzlich zulässige Mindestausmaß. Der Ersatz von indirekten Schäden sowie Folgeschäden, insbesondere Mangelfolgeschäden, Schäden aus entgangenem Gewinn, Betriebsunterbrechungen und Produktionsausfällen, Verlust von Daten und Informationen, nicht erzielten Ersparnissen, Zinsverlusten und Finanzierungskosten, sowie von Schäden aus Ansprüchen Dritter gegen den Besteller ist jedenfalls, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen. Sind Vertragsstrafen vereinbart, so sind darüber hinausgehende Ansprüche gegen den Lieferanten, egal aus welchem Rechtsgrund, ausgeschlossen.
- 10.2 Die Regelung unter Ziffer 10.1 gilt nicht für Ansprüche aus dem Produkthaftungsgesetz (PHG) und für Personenschäden.
- 10.3 Die Beweislast für das Vorliegen von grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz trifft den Besteller.
- 10.4 Schadenersatzansprüche verjähren, wenn sie nicht innerhalb von sechs Monaten, nachdem der Geschädigte Kenntnis vom Schaden und

Schädiger erlangt hat, spätestens aber innerhalb von einem Jahr nach dem Eintritt eines Primärschadens auf Grund des anspruchsbegründenden Ereignisses gerichtlich geltend gemacht werden. Diese einjährige Verjährungsfrist gilt auch für vorhersehbare Folgeschäden des Bestellers.

10.5. Die vorstehenden Bestimmungen der Ziffer 10 gelten auch zugunsten von verbundenen Unternehmen, Zulieferanten, Lizenzgebern und sonstigen Erfüllungsgehilfen des Lieferanten. Der Vertrag zwischen dem Lieferanten und dem Besteller entfaltet keine Schutzwirkung zugunsten Dritter.

11. Eigentumsvorbehalt

11.1 Die gelieferten Waren bleiben bis zur Erfüllung sämtlicher Forderungen gegen den Besteller, auch wenn die konkrete Ware bereits bezahlt wurde, Eigentum des Lieferanten. Sollte nach dem anzuwendenden Recht das Eigentum an Sachen auf den Besteller übergehen, bevor alle Forderungen gegen ihn bezahlt sind, hat der Lieferant Anspruch auf Bestellung von Sicherungseigentum an diesen Sachen und der Besteller erklärt schon vorab und unwiderruflich sein Einverständnis zur Abgabe aller dazu erforderlichen Erklärungen und zur Setzung aller dazu erforderlichen Handlungen und Unterlassungen bzw wird für diese Sach- und Rechtsfrage ein anderes als das österreichische Recht gewählt, nach dem dieser Eigentumsvorbehalt an bezahlten Waren zulässig ist.

11.2 Über Zwangsvollstreckungsmaßnahmen Dritter in die Vorbehaltsware hat der Besteller den Lieferanten unverzüglich unter Übergabe der für eine Intervention notwendigen Unterlagen zu unterrichten – dies gilt auch für Beeinträchtigungen sonstiger Art. Unabhängig davon hat der Besteller bereits im Vorhinein die Dritten auf die an der Ware bestehenden Rechte des Lieferanten hinzuweisen. Die Kosten einer Intervention trägt der Besteller, soweit der Dritte nicht verpflichtet und in der Lage ist, dem Lieferanten diese Kosten zu erstatten.

Der Besteller hat den Lieferanten völlig schad- und klaglos zu halten.

11.3 Bei Vertragsverletzung des Bestellers, insbesondere bei Zahlungsverzug des

Bestellers, kann der Lieferant die Zurückgabe der Ware verlangen. Die Geltendmachung des Herausgabeanspruches ist nicht als Rücktritt vom Vertrag aufzufassen. Hat der Besteller das Entgelt nicht vollständig entrichtet, steht ihm gegenüber dem Lieferanten kein Recht zur Innehabung oder zur Zurückbehaltung zu, das dem Herausgabeanspruch des Lieferanten entgegengehalten werden könnte. Die Ware ist nur Zug um Zug gegen Bezahlung des Kaufpreises/Werklohns dem Besteller wieder zu übergeben. Bis zur Bezahlung ist der Lieferant auch zur Verwertung der Ware berechtigt. Ein weitergehender Schadenersatz bleibt hiervon unberührt.

11.4 Der Besteller ist zur Weiterveräußerung und Verarbeitung der Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsgang ermächtigt. Er tritt dem Lieferanten für den Fall der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware schon jetzt bis zur Erfüllung aller Ansprüche des Lieferanten sicherungsweise die ihm aus den genannten Geschäften entstehenden Forderungen gegen seine Kunden mit allen Nebenabreden vorbehaltlos an den Lieferanten ab (Vorausabtretung). Der Lieferant nimmt diese Abtretung an. Der Besteller als Weiterveräußerer ist verpflichtet, seinen Schuldner (Käufer) von der Abtretung zu verständigen. Ein buchführender Besteller ist überdies im Falle der Weiterveräußerung verpflichtet, die Abtretung in seinen Geschäftsbüchern, insbesondere in der Liste „offene Posten“, unveränderlich und dauerhaft ersichtlich zu machen, damit erkennbar ist, welche Forderung wann an den Lieferanten abgetreten wurde. Der Besteller als Weiterveräußerer verpflichtet sich weiter, auf Verlangen des Lieferanten alle offenen Forderungen aus der Veräußerung von Vorbehaltsware mit den dazugehörigen Schuldnern bekannt zu geben und dem Lieferanten Einsicht in die Geschäftsbücher zur Kontrolle der Buchvermerke zu gewähren. Der Besteller wird unter Vorbehalt des Widerrufs zur Einziehung der an den Lieferanten abgetretenen Forderungen ermächtigt. Diese Veräußerungs- und Einziehungsermächtigung erlischt automatisch mit der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Bestellers oder einer Verschlechterung seiner wirtschaftlichen Lage.

11.5 Bei einer Verarbeitung der Vorbehaltsware, ihrer Umbildung oder ihrer Verbindung mit einer

anderen Sache erwirbt der Lieferant unmittelbar Eigentum an der hergestellten Sache, und zwar entsprechend dem Wert des Liefergegenstandes. Die hergestellte Sache gilt als Vorbehaltsware.

- 11.6 Wird die weiterveräußerte Vorbehaltsware unselbständiger Bestandteil eines Grundstückes, so tritt der Besteller schon jetzt seine gegen den Käufer bestehenden Forderungen zur Sicherung der Ansprüche des Lieferanten an den Lieferanten ab. Der Lieferant nimmt die Abtretung an. Den Besteller treffen die in Ziffer 11.4 angeführten Pflichten (Drittschuldnerverständigung, Buchvermerk, Auskunftspflicht).
- 11.7 Übersteigt der Wert der Sicherung die Ansprüche des Lieferanten gegen den Besteller um mehr als 10 %, so ist der Lieferant auf Verlangen des Bestellers verpflichtet, ihm zustehende Sicherheiten seiner Wahl im entsprechenden Umfang freizugeben.

12. Besondere Bedingungen für digitale Lösungen

- 12.1 Soweit im Liefer- und Leistungsumfang Firmware enthalten ist, gewährt der Lieferant dem Besteller ein nicht ausschließliches, nicht unterlizenzierbares, zeitlich unbegrenztes, und nur zusammen mit dem Liefergegenstand übertragbares Recht zur Nutzung der gelieferten Firmware und Dokumentation. Dieses Nutzungsrecht gilt ausschließlich für den vertraglich vereinbarten Nutzungszweck. Der Besteller ist nicht berechtigt, die Firmware zu ändern, zurückzuentwickeln, zu decompilieren oder Teile herauszulösen. „Firmware“ ist Software, die in einen Liefergegenstand eingebettet ist und dort grundlegende Funktionen gewährleistet. Für über Firmware hinausgehende lokal bzw. im Verantwortungsbereich des Bestellers installierte und betriebene (On-Premise) Software gelten vorrangig die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Überlassung von Softwareprodukten („AVB Software SICK“, abrufbar unter www.sick.com). Für Software und Dienstleistungen, die zur Online-Nutzung bereitgestellt werden, gelten vorrangig die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Überlassung von Software as a Service („AVB SaaS SICK“, abrufbar unter www.sick.com). Soweit dem Besteller Software oder Firmware anderer Anbieter (Drittsoftware) überlassen wird, räumt der Lieferant dem Besteller keine weiterreichenden Nutzungsrechte ein, als dem

Lieferanten vom Dritten eingeräumt worden sind.

- 12.2 Der Besteller trifft angemessene Vorkehrungen für den Fall, dass die Firmware ganz oder teilweise nicht ordnungsgemäß arbeitet (z. B. durch tägliche Datensicherung, Störungsdiagnose, regelmäßige Überprüfung der Datenverarbeitungsergebnisse). Soweit der Besteller nicht ausdrücklich vorab auf einen abweichenden Zustand hinweist, darf der Lieferant davon ausgehen, dass alle Daten des Bestellers, mit denen der Lieferant in Berührung kommen kann, gesichert sind. Dies gilt gleichermaßen für etwaige Einstellungen und Parameter, insb. im Zusammenhang mit dem Installieren von Aktualisierungen (insb. Bug-Fixes, Patches, Updates, Upgrades, o.Ä.) der Firmware.
- 12.3 Der Besteller ist verpflichtet, kostenfrei bereitgestellte Aktualisierungen der Firmware unverzüglich zu installieren. Der Besteller stellt den Lieferanten gegenüber jeglichen Schäden, Aufwendungen und Ansprüchen (einschließlich Ansprüchen Dritter) aufgrund der Nichtbeachtung dieser Verpflichtung frei.
- 12.4 Sofern nicht ausdrücklich abweichend vereinbart, erfolgt die Bereitstellung solcher Aktualisierungen auf www.sick.com. Eine gesonderte Mitteilung an den Besteller ist nicht geschuldet.
- 12.5 Mit der Installation von Aktualisierungen endet das Nutzungsrecht an der jeweiligen Vorversion der Firmware.
- 12.6 Falls und soweit dem Besteller Open Source Software überlassen wird, gelten für die Rechteinräumung zusätzlich und vorrangig vor den Bestimmungen der Ziffer 13.1 die OSS-Lizenzbedingungen. Wenn geltende OSS-Lizenzbedingungen die Bereitstellung des Quellcodes erfordern, wird der Lieferant diesen auf schriftliches Verlangen zur Verfügung stellen, ggf. gegen Zahlung der Kosten für Versand und Abwicklung. Der Lieferant wird den Besteller über den Einsatz und die OSS-Lizenzbedingungen der eingesetzten Open Source Software informieren und ihm die OSS-Lizenzbedingungen zur Verfügung stellen, sofern letztere dies fordern.

13. Export Compliance

- 13.1 Der Besteller verpflichtet sich, bei Nutzung, Vertrieb oder der sonstigen Bereitstellung von SICK-Gütern alle für die jeweilige Geschäftstransaktion anwendbaren Zoll- und Exportkontrollvorschriften,

Außenwirtschaftsgesetze und Sanktionen einzuhalten. „SICK-Güter“ im Sinne dieses Vertrages sind die Waren, Software und Technologien einschließlich Serviceleistungen, die vom Lieferanten bereitgestellt werden.

- 13.2 Der Besteller bestätigt, dass er nicht direkt oder indirekt unter der Kontrolle, im Eigentum, oder unter der gemeinsamen Kontrolle einer Person, Organisation oder eines Unternehmens steht, die bzw. das in einer Sanktionsliste geführt ist. Der Besteller wird den Lieferanten über diesbezügliche Änderungen unverzüglich informieren.
- 13.3 Der Besteller verpflichtet sich, alle Informationen zur Verfügung zu stellen, die billigerweise vom Lieferanten für Export Compliance-Zwecke angefordert werden, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Informationen über den Endverwender, den Endbestimmungsort und den beabsichtigten Endverwendungszweck. Keine Geschäftstransaktion ist für den Lieferanten verbindlich, bis alle für die jeweilige Geschäftstransaktion erforderlichen Ausfuhrgenehmigungen und sonstigen Genehmigungen vorliegen. Der Lieferant haftet nicht für Verzögerungen oder Nichtleistung, die die zuständige Behörde oder der Besteller zu vertreten hat, ungeachtet der Bestätigung eines Auftrags oder Lieferplans durch den Lieferanten.
- 13.4 Der Besteller stellt den Lieferanten und die SICK Unternehmensgruppe von allen Ansprüchen, die von Behörden oder sonstigen Dritten wegen der Nichteinhaltung einer Bestimmung dieser Klausel 'Export Compliance' geltend gemacht werden, in vollem Umfang frei und verpflichtet sich zum Ersatz aller in diesem Zusammenhang entstehenden Schäden und Aufwendungen.
- 13.5 Der Besteller verpflichtet sich, keine SICK-Güter (i) für die Verwendung im Zusammenhang mit der Entwicklung, der Herstellung, der Handhabung, dem Betrieb, der Wartung, der Lagerung, der Ortung, der Identifizierung oder der Verbreitung von Massenvernichtungswaffen und/oder von Flugkörpern für derartige Waffen und/oder (ii) für die Verwendung in Waffen und/oder Waffensystemen zu nutzen, zu vertreiben oder anderweitig bereitzustellen.
- 13.6 Falls der Besteller gegen eine Bestimmung dieser Klausel 'Export Compliance' verstößt, ist der Lieferant berechtigt, diesen Vertrag fristlos zu kündigen oder von diesem ganz oder teilweise zurückzutreten. Etwaige Ansprüche gegen den Besteller bleiben hiervon unberührt.

14. Vertragsanpassung, Rücktritt und Kündigung

- 14.1 Befindet sich der Besteller im Zahlungsverzug oder werden dem Lieferanten Umstände bekannt, wonach eine wesentliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Bestellers eintritt oder einzutreten droht und wird dadurch die Erfüllung der vertraglichen und sonstigen Verbindlichkeiten des Bestellers gefährdet oder ist der Besteller aus sonstigen Gründen nicht willens oder in der Lage, seine Zahlungspflicht im Zeitpunkt der Fälligkeit zu erfüllen, ist der Lieferant (unbeschadet weiterer Rechte) berechtigt: (a) ohne Fristsetzung vom Vertrag zurückzutreten oder diesen zu kündigen; (b) weitere Lieferungen und Leistungen nur noch gegen Vorkasse zu erbringen, wobei in diesem Fall Ziffer 12 (Eigentumsvorbehalt) auf den bezahlten Liefergegenstand nicht anzuwenden ist.
- 14.2 Sofern ein Ereignis Höherer Gewalt im Sinne von Ziffer 5.2 die wirtschaftliche Bedeutung oder den Inhalt der geschuldeten Lieferung und Leistung erheblich verändern oder auf den Betrieb des Lieferanten erheblich einwirken, wird der Vertrag, vorbehaltlich der Regelung in Ziffer 5.2 unter Beachtung von Treu und Glauben angemessen angepasst. Soweit dies wirtschaftlich nicht vertretbar ist oder vom Besteller abgelehnt wird, steht dem Lieferanten das Recht zu, vom Vertrag zurückzutreten bzw diesen zu kündigen, ohne dass daraus Ansprüche des Bestellers gegen den Lieferanten entstehen.

15. Anti-Korruption

Der Besteller ist verpflichtet, alle anwendbaren ausländischen oder inländischen Gesetze und Vorschriften zur Bekämpfung von Bestechung, Geldwäsche und Korruption einzuhalten. Insbesondere darf der Besteller keine Bestechungsgelder oder andere unerlaubte Zahlungen anbieten, versprechen, gewähren, fordern oder entgegennehmen, einschließlich in Bezug auf Amtsträger.

16. Geheimhaltung

- 16.1 Alle vom Lieferanten stammenden geschäftlichen oder technischen Informationen, einschließlich Produkt-merkmale, Dokumente, Preisinformationen, Know-How, Muster, Prototypen, Software oder Testergebnisse (nachfolgend zusammen „Vertrauliche Informationen“) sind, solange und soweit sie nicht nachweislich öffentlich bekannt sind oder vom Lieferanten zur Weiterveräußerung durch den Besteller bestimmt wurden, Dritten gegenüber

geheim zu halten und dürfen nur solchen Mitarbeitern des Bestellers zugänglich gemacht werden, die für die Erfüllung des Vertragszwecks notwendigerweise herangezogen werden müssen und zuvor zu einem diesem Vertrag mindestens gleichwertigen Geheimhaltung verpflichtet worden sind. Auf Verlangen sind alle Vertraulichen Informationen (gegebenenfalls einschließlich angefertigter Kopien oder Aufzeichnungen) unverzüglich und vollständig zurückzugeben oder zu vernichten und jegliche Nutzung einzustellen.

16.2 Der Lieferant behält sich alle Rechte an den Vertraulichen Informationen (einschließlich Urheberrechten und dem Recht zur Anmeldung von gewerblichen Schutzrechten) vor. Übermittelte Unterlagen, die Vertrauliche Informationen beinhalten, bleiben im Eigentum des Lieferanten.

16.3 Der Besteller darf keine Vertraulichen Informationen oder Geschäftsgeheimnisse iSd Richtlinie (EU) 2016/943 verwenden oder offenlegen, die sich aus der Beobachtung, Untersuchung, Dekompilierung, Reproduktion, dem Ausbau, Reengineering und/oder Reverse Engineering oder Testen von öffentlich oder nicht öffentlich zugänglichen Produkten oder Gegenständen des Lieferanten ergeben.

17. Verjährung

Alle Ansprüche des Bestellers – aus welchen Rechtsgründen auch immer – verjähren in 24 vierundzwanzig) Monaten ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn, soweit nicht gesetzlich eine längere Verjährungsfrist zwingend vorgeschrieben ist.

18. Gerichtsstand und anwendbares Recht

18.1 Ausschließlicher Gerichtsstand ist bei allen sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten, auch über die Frage des Zustandekommens des Vertrags und dieser Gerichtsstandsvereinbarung, der Sitz des Lieferanten laut Firmenbuch, das ist derzeit Wiener Neustadt, Österreich. Der Lieferant ist jedoch auch berechtigt, ein anderes Gericht am Sitz des Bestellers in Anspruch zu nehmen. Etwaige Schiedsklauseln haben keine Gültigkeit.

18.2 Für die Rechtsbeziehung im Zusammenhang mit diesem Vertrag gilt österreichisches Recht unter Ausschluss der Verweisungsnormen des

österreichischen internationalen Privatrechts. Die Anwendung des Wiener UN-Übereinkommens über die Verträge über den Internationalen Warenkauf vom 11.04.1980 ist ausgeschlossen.

18.3 Die SICK AG bzw die SICK Unternehmensgruppe hat für seine digitalen Lösungen „universelle“ Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Überlassung von Softwareprodukten („AVB Software SICK“, abrufbar unter www.sick.com) sowie für die Überlassung von Software as a Service („AVB SaaS SICK“, abrufbar unter www.sick.com) entwickelt, auf die jeweils verwiesen wird. Für Sachverhalte, die unter den Anwendungsbereich dieser AGB fallen, ist insoweit deutsches Recht anzuwenden, was somit der Regelung in Ziffer 18.2 vorgeht. Ansonsten gehen die oben genannten, speziellen Geschäftsbedingungen den vorliegenden Allgemeinen Lieferbedingungen nur insoweit vor, als sie gleiche Sachverhalte und Rechtsfragen regeln; wo erstere keine Regelungen enthalten, gelten die vorliegenden Allgemeinen Lieferbedingungen.

19. Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Allgemeinen Lieferbedingungen unwirksam, nichtig oder undurchsetzbar sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt. In einem solchen Fall ist die unwirksame, nichtige oder undurchsetzbare Bestimmung vielmehr so auszulegen, umzudeuten oder zu ersetzen, dass der mit ihr verfolgten wirtschaftliche Zweck erreicht wird. Dies gilt nicht, wenn das Festhalten an dem Vertrag eine unzumutbare Härte für eine der Parteien darstellen würde.